

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 4/1890 (1892)

Anhang: Wahlfahrt und Amtsdauer der Primarlehrer in der Schweiz 1890
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wahlart und Amtsdauer der Primarlehrer

in der

Schweiz 1890.

(Nach den kantonalen Unterrichts-Gesetzen.)

Kantone	Wahlart	Amtsdauer	Bemerkungen
Zürich	Schulgemeinde durch Urne oder in offener Versammlung	6 Jahre.	Bei d. Erneuerungswahl (period. Gesamterneuerung) entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmberrechtingen.
Bern	Schul- oder Einwohner-Gemeinde	6 Jahre.	Abberufung u. Entsetzung unterlieg. besond. gesetzl. Bestimmung.
Luzern	Politische Gemeinde oder Ausschuss	4 Jahre.	In der Stadt Luzern ist der Grosse Stadtrat die Wahlbehörde.
Uri	Gemeinde	keine Vorschrift.	
Schwyz	Gemeinde oder von dieser betraute Behörde	keine Vorschrift.	
Obwalden	Gemeinde	keine Vorschrift.	
Nidwalden	Gemeinde od. Ortsschulrat	3 Jahre.	
Glarus	Gemeinde	3 Jahre.	
Zug	Gemeinde od. Gemeinderat und Schulgenossenschaft	1—5 Jahre.	Die Wahl geschieht auf die Dauer des Patents.
Freiburg	Staatsrat auf Gutachten des Gemeinderats und der Schulkommission	4 Jahre.	Provisorisch, nachher definitiv auf Lebenszeit.
Solothurn	Gemeinde	4 Jahre.	
Basel-Stadt	Erziehungsrat	Unbestimmt.	
Baselland	Gemeinde	5 Jahre.	Die Erneuerungswahl erfolgt nur auf das Verlangen des Regierungsrates od. der Mehrheit der Wähler 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer.
Schaffhausen	Schulgemeinde oder Wahl-ausschuss	8 Jahre.	Periodische Gesamterneuerungswahl.
Appenzell A.-Rh.	Gemeinde	Unbestimmt.	
Appenzell I.-Rh.	Gemeinde	Dauer des Patents.	

Kantone	Wahlart	Amtsdauer	Bemerkungen
St. Gallen	Gemeinde oder Schulrat oder Erziehungsrat	Unbestimmt.	Abberufung durch Gemeindebeschluss.
Graubünden	Gemeinde	keine Vorschrift.	Minimal-Amtsdauer ein Jahr.
Aargau	Gemeinde	6 Jahre.	
Thurgau	Schulgemeinde	Unbestimmt.	Abberufungsrecht der Gemeinde auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten.
Tessin	Gemeinderat	4 Jahre.	
Waadt	Gemeinderat und Schulkommission	Unbestimmt.	Abberufung durch den Staatsrat auf Antrag der Wahlbehörde.
Wallis	Gemeinderat (unter Genehmigung des Staatsrates)	1 Jahr.	
Neuenburg	Schulkommission	Unbestimmt.	6monatliche Kündigung von Seite der Schulkommission unter Vorbehalt d. Genehmigung durch den Staatsrat.
Genf	Staatsrat	Min. 1 Jahr.	